

Merkblatt zur Datenverarbeitung in Vereinen

Rechtsgrundlagen

Welche Daten ein Verein über seine Mitglieder und sonstige Personen geschäftsmäßig mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien verarbeiten oder nutzen darf, richtet sich nach den **Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes** (§§ 1 - 11, 27 - 38, 43 und 44 BDSG).

- **Verarbeiten** von Daten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln (Bekanntgeben an Dritte), Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG); **Nutzen** ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 6 BDSG).
- **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen. Keine vom Bundesdatenschutzgesetz geschützten personenbezogenen Daten sind Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt).
- Der Begriff "**geschäftsmäßig**" (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG) ist nicht gleichzusetzen mit "geschäftlich"; vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Datenverarbeitung des Vereins auf gewisse Dauer und Wiederholung angelegt ist, was regelmäßig der Fall sein wird.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als **vertragsähnliches Vertrauensverhältnis** anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt im wesentlichen durch die Vereinsatzung und - soweit vorhanden - die Vereinsordnung vorgegeben wird. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt, daß der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das **Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigemüß**. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Ein Verein darf personenbezogene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn ein **Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes** oder eine sonstige Rechtsvorschrift dieser **erlaubt** oder soweit der Betroffene **eingewilligt** hat (§ 4 Abs. 1 BDSG). Die datenmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur unter folgenden Voraussetzungen **zulässig**:

1.1 Für eigene Zwecke des Vereins

1.1.1

dürfen Mitgliederdaten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Dabei ist maßgeblich auf den in der Satzung festgelegten Vereinszweck abzustellen. Aufgrund des Vereinszwecks dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft unbedingt "**erforderlich**" sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, d.h. die **geeignet** sind, diesen zu fördern (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein).

1.1.2

dürfen darüber hinaus **Mitgliederdaten**, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht (etwa Telefon- oder Faxnummern von Mitgliedern) sowie **Daten von Nichtmitgliedern** verarbeitet oder genutzt werden, **wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung hat** (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Dabei sind die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist. Wegen des vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann es angemessen sein, entgegenstehende schutzwürdige Interessen einzelner Mitglieder auch dann zu berücksichtigen, wenn sie das Vereinsinteresse nicht überwiegen.

1.2 Für fremde Zwecke darf ein Verein Daten seiner Mitglieder übermitteln oder nutzen,

1.2.1

soweit dies zur **Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen** erforderlich ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG) oder

1.2.2

wenn es sich um die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 b BDSG aufgeführten **listenmäßigen Daten** handelt (insbesondere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, z.B. Mitglied des Sportvereins X, Name, Anschrift, Geburtsjahr).

In beiden Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Da der Verein grundsätzlich verpflichtet ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, wird eine Datenübermittlung an außenstehende Dritte oder die Nutzung der Daten für deren Zwecke nach den genannten Vorschriften nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

1.3 Wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine der in Nm.1.1 und 1.2 genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene **eingewilligt** hat. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber **informiert** worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden sollen, so daß er die Folgen seiner Einwilligung auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann (§ 4 Abs.2 Satz 1 BDSG). Die Einwilligung bedarf regelmäßig der **Schriftform** (§ 4 Abs.2 Satz 2 BDSG). Insbesondere bei kleineren Vereinen kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (beispielsweise bei weniger bedeutsamen oder eilbedürftigen Vorgängen) eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreichen. Soll die Einwilligungserklärung - etwa bei Vereinsbeitritt - zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben (§ 4 Abs.2 Satz 3 BDSG). Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzung vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Umgang mit personenbezogenen Daten im Magdeburger Linux User Group e.V.

Der Umgang mit Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen innerhalb des Vereins ist durch die oben genannten Rechtsgrundlagen geregelt. Dazu gehört die Nutzung der Daten zum Zwecke:

- der Mitgliederverwaltung durch den Vorstand
- des Einziehens von Mitgliedsbeiträgen per Lastschrift durch den Schatzmeister
- das Veröffentlichen von Name, Vorname und Titel auf der vereinsinternen (d.h. nur Vereinsmitgliedern zugänglichen) Mitgliederliste (siehe Satzung)
- Kontaktierung der Mitglieder durch den Vorstand

Hat sich ferner ein Mitglied bereiterklärt, in einer vereinsinternen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, werden dessen Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und soweit vorhanden Telefon- und Faxnummer) der jeweiligen Arbeitsgruppe durch den Vorstand zur Verfügung gestellt.

Bei Aufnahme in den Verein wird bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse seitens des Mitglieds diese automatisch in die vereinsinterne Mailingliste für Mitglieder eingetragen. Diese Mailingliste dient einzig und allein vereinsinternen Zwecken, wie z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, vereinsinternen Diskussionen, Absprachen und Informationen.

Der Verein ist die für seine Mitgliederdaten und sonstige Personendaten **speichernde Stelle** im Sinne von § 3 Abs. 8 des BDSG.